



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 5.12.2003

Laufende Nummer: 16/2003

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 6.8.2003

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung

an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

am Standort Hennef

in der Fassung vom 06.08.2003

Aufgrund des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GV. NW. Seite 223) erlässt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Studienordnung als Satzung:

Inhalt

Studienordnung	1
Inhalt	2
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Studienziele.....	3
§ 3 Wünschenswerte Fähigkeiten der Studienanfänger und -anfängerinnen	4
§ 4 Studienbeginn	5
§ 5 Übersicht über das Studium	5
§ 6 Studieninhalt, Studienaufbau	6
§ 7 Workload /Kreditpunkte	6
§ 8 Anmeldungen zu Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich.....	7
§ 9 Praxisprojekte	8
§ 10 Lehr- und Lernformen.....	8
§ 11 Veranstaltungskommentare/Modulbeschreibungen	9
§ 12 Qualitätssicherung.....	10
§ 13 Studienberatung.....	10
§ 14 Gasthörer	10
§ 15 Inkrafttreten der Studienordnung.....	10

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung (BPO SozV) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung, sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums des Bachelorstudiengangs Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg am Standort Hennef. Auf der Grundlage dieser Studienordnung stellt der Fachbereich Sozialversicherung einen Studienplan auf.

§ 2 Studienziele

(1) Die Studienziele sind in § 2 BPO SozV niedergelegt. Sie werden erläuternd wie folgt ergänzt:

1. **Grundsatz:** Studium und Lehre sollen die Studierenden befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden ihres Fachgebiets zu durchdenken, kritisch einzuordnen, zu verknüpfen, anzuwenden und verantwortlich zu nutzen. Die Studierenden sollen ihre schöpferischen, planerischen und sozialen Fähigkeiten erkennen und entwickeln. Nach Abschluss des Studiums sollen sie im Management von Sozialversicherungsträgern, speziell Berufsgenossenschaften ein breites Spektrum verantwortlicher Tätigkeiten ausüben können.
2. **Theorie und Praxis:** Prägender Faktor in Lehre, Studium und Forschung ist die wechselseitige Durchdringung von Wissenschaft und Praxis. Zum einen werden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden überwiegend unter dem Gesichtspunkt des Anwendungsbezugs ausgewählt und genutzt, zum anderen sind vorwiegend solche betriebspraktischen Probleme Gegenstand der Hochschularbeit, deren Bewältigung wissenschaftlicher Methodik, Systematik und Begründung bedarf.
3. **Kompetenzspektrum:** Studium und Lehre sind auf die integrative Ausprägung fachlicher, methodischer, persönlicher und sozialer Kompetenzen ausgerichtet.
 - Die **Fachkompetenz** umfasst fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie schließt die Fähigkeit zur selbständigen Aneignung solcher Kenntnisse und Fähigkeiten ein.
 - Die **Methodenkompetenz** umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ermöglichen, Aufgaben und Problemstellungen systematisch und zielorientiert zu erfassen und zu bewältigen. Hierzu gehören sowohl die Fähigkeit der selbständigen Anwendung fachspezifischer Techniken und Methoden sowie die Fähigkeit zu analytischem, abstraktem, konzeptionellen und vernetztem Denken.
 - Die **Selbstkompetenz** umfasst individuelle Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen, die im Arbeitsprozess und über den Arbeitsprozess hinaus bedeutsam sind. Hierbei handelt sich um allgemeine Persönlichkeitseigenschaften wie Leistungsbereitschaft, Ausdauer, Zu-

verlässigkeit, Flexibilität, Nachdenklichkeit, Einfühlungsvermögen, Handlungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft.

- Die **Sozialkompetenz** umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten, um sich in den Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat verhalten zu können. Hierzu gehören die Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation, zur Kooperation, zur Arbeit im Team, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Konfliktfähigkeit.

4. **Kompetenzebenen:** Studium, Lehre und Prüfungen sollen dazu führen, dass die Studierenden das Gelernte

- **reproduzieren können:** Sachverhalte anführen, aufzählen, benennen, berichten, bezeichnen, darstellen, erfassen, nennen, protokollieren, kennzeichnen, wiedergeben können,
- **reorganisieren können:** Sachverhalte beschreiben, deuten, erklären, erläutern, gegenüberstellen, interpretieren, unterscheiden, vergleichen, vernetzen, in Zusammenhänge einordnen können,
- **übertragen können:** Kenntnisse und Methoden auf veränderte Aufgabenstellungen anwenden können,
- **beurteilen können:** argumentieren, gegenüberstellen, begründen, diskutieren, reflektieren, bewerten können,
- **Probleme lösen können:** Analysieren, entwickeln, konzipieren, entscheiden, organisieren, realisieren können.

(2) **Gemeinsame Verantwortung:** Die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Realisierung ihrer Studienziele. Dabei werden sie von den Professorinnen und Professoren sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Lehr- und Beratungsaufgaben unterstützt.

§ 3 Wünschenswerte Fähigkeiten der Studienanfänger und -anfängerinnen

(1) **Wissenschaftliche Begründung:** Wissenschaftliche Begründung praktischen Handelns ist ein Element praxisbezogener Lehre an Fachhochschulen. Soweit in der Schule vermittelbar, wünscht die Hochschule, dass die Studienanfängerinnen und Studienanfänger

- den Unterschied zwischen nicht-wissenschaftlichen, vorwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Aussagen kennen und an Beispielen verdeutlichen können,
- vorsichtig sind gegenüber unbegründeten Behauptungen und Wertungen,
- den Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung an einfachen Sachverhalten erfahren haben und erklären können,
- wissen, dass der Erkenntnisprozess und Erkenntnisgewinn von bestimmten Prämissen (Art der Fragestellung, faktischen Annahmen, Untersuchungssituation, Vereinfachungen, Ausblendungen, Wertungen, Interessen) abhängig ist.

(2) **Arbeitstechniken und Denkfähigkeit:** Die Hochschule wünscht von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern, dass sie mit elementaren Arbeitstechniken vertraut sind. Gewünscht wird insbesondere die Fähigkeit,

- sich Wissen durch Literatur anzueignen und in den Lernzusammenhang einzuordnen,

- sich ausdauernd in einer Lehrsituation zu konzentrieren, das Dargebotene aufzunehmen, zu protokollieren und selbständig wiederzugeben,
- sich mündlich und schriftlich auszudrücken, und zwar systematisch in zusammenhängenden, inhaltlich und grammatikalisch richtigen Sätzen,
- komplexere Aufgaben in Teilaufgaben zu zerlegen und abzuarbeiten, ohne den Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen,
 - mit abstrakten Kategorien umzugehen.

(3) **Persönliche Kompetenzen:** Die Hochschule wünscht darüber hinaus von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern, dass sie bereit und fähig sind

- zu lernen und sich weiter zu entwickeln,
- Arbeitsergebnisse von hoher Qualität anzustreben,
- sich in die Lage anderer Personen und Rollenträger hineinzusetzen,
- Verantwortung für eigene Äußerungen und Handlungen zu übernehmen,
- im Team zu kooperieren und sich zu behaupten.

(4) **Spezifische Fachkenntnisse:** An spezifischen Fachkenntnissen werden erwartet:

- Grundkenntnisse in der Handhabung eines PC und der Nutzung von Anwendungssoftware
- Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache.

§ 4 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester; der **Studienplan** mit seinen Erläuterungen (**Anhang 1**) wird entsprechend ausgerichtet.
- (2) Die Vorlesungszeiten werden durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt und bekannt gegeben.

§ 5 Übersicht über das Studium

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen sind thematisch gebündelt. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Für jedes erfolgreich abgelegte Modul erhält der Studierende Kreditpunkte (auch § 7). Auf den **Studienverlaufsplan** wird Bezug genommen (**Anhang 2**). Die Veranstaltungsplanung wird den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen durch die Fachbereichsleitung bekannt gegeben.
- (2) Die Auflistung der Module mit den jeweils zugeordneten Veranstaltungen ist im Studienplan, die fachlichen Inhalte der einzelnen Module sind in den **Modulbeschreibungen** (**Anhang 3**) dargestellt.
- (3) Das Curriculum des Studiengangs Sozialversicherung ist im Überblick im Studienplan dargestellt.
Erläuterungen zum Studienplan:
Der Studienplan enthält in der ersten Spalte die Bezeichnung der Module.
Die zweite Spalte enthält die Modulnummer, wobei die einzelnen Veranstaltungen mit entsprechender Unternummerierung gekennzeichnet sind.

Die dritte Spalte enthält die Titel der Veranstaltungen, die zum jeweiligen Modul gehören.

Die vierte Spalte enthält die Veranstaltungsform, wobei unterschieden wird, ob die Veranstaltung als Blockunterricht (gekennzeichnet mit B) oder im Vorlesungsbetrieb Sx, in dem die einzelnen Veranstaltungen in einer Woche gleichzeitig angeboten werden, stattfindet. Hierbei bezeichnet S1 die Veranstaltungsreihe 1. Die Veranstaltungsreihen werden zeitlich in der Reihenfolge der Nummerierung innerhalb der Regelstudienzeit angeboten (siehe auch Studienverlaufsplan).

Die fünfte Spalte gibt an, ob die jeweilige Veranstaltung als Praxisprojekt (gekennzeichnet mit P) oder als Vorlesung, Übung oder Seminar (gekennzeichnet mit V, Ü oder S) angeboten wird.

Die sechste Spalte gibt Auskunft über die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, wobei die Angabe von SWS auf eine Vorlesungsdauer von 15 Wochen bezogen ist (auch §7). Die letzte Spalte enthält die Anzahl der Kreditpunkte, die bei erfolgreicher Durchführung des Moduls vergeben werden.

§ 6 Studieninhalt, Studienaufbau

- (1) Schwerpunkte des Studiums bilden die Funktionsgruppen Case- und Care-Management, sozioökonomisches Informationsmanagement und Telematik-Management. Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen im Einzelnen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Die im Studienplan enthaltene zeitliche Festlegung der Module und Lehreinheiten im Rahmen des Gesamtstudiums stellt eine Empfehlung an die Studentinnen und Studenten für einen sachgerechten und didaktisch sinnvollen Aufbau ihres Studiums dar.
- (3) Der Studienplan bestimmt auch den Anteil der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen am Gesamtumfang des Studiums.
- (4) Ergänzende Wahlfächer können während des gesamten Studiums absolviert werden, da sie keinem Studienabschnitt zugeordnet sind.
- (5) Den Studierenden wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich so in ihren persönlichen Studienplan einzuordnen, wie es nach den von den Lehrenden benannten Eingangsvoraussetzungen didaktisch sinnvoll ist. Als Wahlfächer kommen sowohl Lehrangebote des eigenen Fachbereichs als auch anderer Fachbereiche in Frage. Im Studienplan werden die Wahlfächer des eigenen Fachbereichs beispielhaft aufgeführt. Diese oder andere Wahlfächer werden realisiert, soweit die dazu notwendige Lehrkapazität verfügbar ist.

§ 7 Workload /Kreditpunkte

- (1) Mit der Modularisierung und der Einführung von studienbegleitenden Prüfungen wird ein Leistungspunktesystem bzw. Kreditpunktesystem eingeführt. Mit Leistungspunkten wird die Arbeitsbelastung der Studierenden beschrieben, die zur Durchführung eines gesamten Moduls benötigt wird (Workload). Zur Arbeitsbelastung zählen die Präsenzzeit, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der Aufwand zur Durchführung

der Projektphasen sowie die Zeiten, die für eine Modulprüfung (inkl. der Vorbereitungszeiten, Hausarbeiten, Studienarbeiten etc.) notwendig sind.

- (2) Der gesamte von den Studierenden zu erbringende zeitliche Aufwand für das Studium wird mit 1800 h/a angesetzt. Auf ein Studienjahr entfallen 60 Kreditpunkte. In der Umrechnung entspricht 1 Kreditpunkt einem Workload von 30 h.
- (3) Die Workload-Berechnung eines Moduls richtet sich nach folgendem Schema:

Der Berechnung des Workloads für 1 SWS in einem Modul (Präsenzzeit) liegt zugrunde dass 1 SWS im Mittel über einen Zeitraum von 15 Wochen angeboten wird:

$$\text{Workload für 1 SWS} : 1 \frac{\text{SWS}}{\text{Woche}} \cdot 0,75 \frac{\text{h}}{\text{SWS}} \cdot 15 \text{ Wochen} = 11,25 \text{ h}$$

Der Aufwand für Vor- und Nachbereitungen einer Lehrveranstaltung wird mit 2/3 des Workloads für die Präsenzzeit angesetzt.

Der Workload für die Modulprüfungen basiert auf einem geschätzten mittleren Arbeitsaufwand der Studierenden.

Der Workloadberechnung für die Praxisprojekte liegt der Ansatz einer mittleren Arbeitszeit von 7,5 h pro Tag zugrunde.

Der Arbeitsaufwand für die Abschlussprüfung und das Kolloquium errechnet sich daraus, dass die Abschlussarbeit eine Dauer von 3 Monaten umfasst und für die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums 90 Stunden benötigt werden.

- (4) Die in Abs. 3 genannten Zeiten werden zunächst von den Lehrenden für das jeweilige Modul abgeschätzt und durch Befragungen der Studierenden im Rahmen der Evaluation bei Bedarf modulweise angepasst.

§ 8 Anmeldungen zu Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich zu einem von der Dekanin bzw. dem Dekan festgesetzten und durch Aushang bekannt gegebenen Termin zu den Fächern im Wahlpflichtbereich anzumelden. Wer sich nicht anmeldet, muss damit rechnen,
- bei Überbelegung nicht berücksichtigt zu werden,
 - dass bei Unterbelegung das gewünschte Fach nicht angeboten wird.
- (2) Ein Wahlpflichtfach kann von der Dekanin bzw. vom Dekan aus dem Lehrangebot gestrichen werden, wenn sich weniger als fünf Studierende zu diesem Fach anmelden. Die Studierenden werden in diesem Fall auf das restliche Lehrangebot verwiesen.
- (3) Wenn sich zu einem Fach oder einer Lehreinheit mehr Studierende anmelden, als einer vorbestimmten Zahl entspricht, kommen Präferenzregeln zum Zuge, die vom Fachbereichsrat beschlossen werden.
- Im Regelfall gelten folgende Obergrenzen: Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer 30 Studierende, Planspiele 25 Studierende, Projekte und Übungen 20 Studierende. Ausnahmen werden zwischen den betreffenden Lehrenden und der Dekanin bzw. dem Dekan im Einzelfall abgestimmt.

§ 9 Praxisprojekte

Inhalt und Zielsetzung der Praxisprojektphasen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen sowie dem anliegenden **Muster eines Vertrags** der Beteiligten über deren Durchführung (**Anhang 4**).

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Als **Lehr- und Lernformen** kommen insbesondere in Betracht:

- Lehrvortrag,
- Seminaristischer Unterricht,
- Seminar,
- Projektarbeit,
- Übungen
- Betreuung der Praxisphasen,
- Tutorien,
- Selbststudium.

(2) **Lehrvortrag:** Der Lehrvortrag dient der systematischen Darstellung des Lehrstoffes und der Vermittlung der Methoden. Die Lehrenden tragen strukturiert und zusammenhängend vor; sie veranschaulichen und begründen ihre Aussagen. Sie gehen auf Fragen und Beiträge der Studierenden ein und regen zur gedanklichen Durchdringung und Aneignung des Stoffes an.

(3) **Seminaristischer Unterricht:** Der Seminaristische Unterricht dient der systematischen Darstellung und der gemeinsamen Erarbeitung des Lehrstoffes und der Methoden. Die Lehrenden tragen strukturiert und zusammenhängend vor, veranschaulichen und begründen ihre Aussagen, gehen auf Fragen und Beiträge der Studierenden ein und regen zur gedanklichen Durchdringung und Aneignung des Stoffes an. Sie fordern die Studierenden zu eigenen Beiträgen auf und regen zur Diskussion an.

(4) **Seminar:** Im Seminar werden auf Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiternde und vertiefende Einsichten und Fähigkeiten unter Berücksichtigung komplexer Problemstellungen entwickelt. Vorträge der Lehrenden, Referate der Studierenden und fachbezogene Diskussionen, Projektbearbeitung und Ergebnispräsentationen werden miteinander verknüpft. Ein hoher Anteil ergänzenden Selbststudiums und eigenverantwortlicher Aktivität der Studierenden werden vorausgesetzt.

(5) **Projektarbeit:** In einer Projektarbeit werden komplexe Problemstellungen aus der betrieblichen Praxis aufgegriffen, von den Studierenden unter Anleitung der Lehrenden analysiert und einer Lösung zugeführt. Soweit möglich wird das Ergebnis im Betrieb präsentiert und diskutiert. Projektarbeiten werden so konzipiert und durchgeführt, dass die am Fall entstandenen Lerneffekte auf ähnliche Praxissituationen übertragen werden können. Ein hoher Anteil eigenverantwortlicher Aktivität der Studierenden sowie die Kooperation im Team werden vorausgesetzt.

- (6) **Übungen:** Mit Übungen werden die Studierenden anhand konkreter Aufgaben angeleitet, Gelerntes selbständig zu reproduzieren, zu durchdenken, zu verknüpfen und anzuwenden sowie Problemstellungen methodisch anzugehen und innovativ zu lösen.
- (7) **Betreuung der Praxisphasen:** Die Fachhochschule begleitet die in das Studium integrierten Praktika und das Projektstudium. Die Betreuung erstreckt sich insbesondere auf
- die Beratung der Studierenden bei der Erfassung und Bewältigung der in der Ausbildungsstelle gestellten Aufgaben und
 - die Aufarbeitung, Reflexion und den Austausch der von den Studierenden in der Ausbildungsstelle gemachten Erfahrungen.
- (8) **Tutorien:** In Tutorien beraten und unterstützen Studierende höherer Semester die Studierenden der Anfangssemester in der Studientechnik, bei der Auswahl und Auswertung von Fachliteratur, bei der Bewältigung von in den Lehrveranstaltungen ausgegebenen Übungsaufgaben und bei der Prüfungsvorbereitung.
- (9) **Selbststudium:** Selbststudium ist die eigenständige studentische Auseinandersetzung mit der Fachliteratur, Skripten, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es ermöglicht den Studierenden, sich die fachlichen Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, zu üben und sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Je nach Lehrgebiet, individuellen Vorkenntnissen und individueller Lerngeschwindigkeit werden für ein erfolgreiches Studium insgesamt 15 bis 25 Stunden pro Woche für das Selbststudium empfohlen. In den Lehrveranstaltungen werden Hilfen für das Selbststudium angeboten.
- (10) **Verknüpfung:** In einer im Studienplan ausgewiesenen Lehrveranstaltung können verschiedene Lehr- und Lernformen verknüpft werden. Welche Lehr- bzw. Lernform dominiert, richtet sich nach den spezifischen Kompetenzen, die mit der Lehrveranstaltung erreicht werden sollen.

§ 11 Veranstaltungskommentare/Modulbeschreibungen

- (1) Jede bzw. jeder Lehrende erstellt für ihre bzw. seine Lehrveranstaltung einen Veranstaltungskommentar bzw. eine Modulbeschreibung nach an einem vom jeweiligen Fachbereichsrat beschlossenen Muster.
- (2) Mit dem Lehrveranstaltungskommentar soll verdeutlicht werden
- wie sich die Lehrveranstaltung in das Programm und die Ziele des Gesamtstudiums einordnet,
 - welche spezifischen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen angestrebt werden und wo der Kompetenzschwerpunkt liegt,
 - welche Vorkenntnisse notwendig und gewünscht sind,
 - welche Lehr- und Lernformen hauptsächlich genutzt werden,
 - welche Prüfungsformen zum Zuge kommen können und
 - welche Studienliteratur empfohlen wird.

- (3) Die Veranstaltungskommentare werden von der Dekanin bzw. dem Dekan gesammelt und im Fachbereich bekannt gegeben.

§ 12 Qualitätssicherung

- (1) Der Fachbereich betreibt Qualitätssicherung auf der Grundlage eines alle zwei Jahre verfassten Lehrberichts. Maßgebend ist die Evaluationsordnung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf Basis der erkannten Stärken und Schwächen werden Anpassungs- und Lernprozesse zur Qualitätssicherung von Studium und der Lehre eingeleitet. Dabei werden Veränderungen in der Berufswelt und neue Erkenntnisse in der Hochschuldidaktik berücksichtigt. Der Fachbereich stellt sich in einem permanenten Reformprozess dem Wandel der wissenschaftlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und didaktischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten.

§ 13 Studienberatung

- (1) Der Fachbereich führt zu Beginn des Studiums Veranstaltungen zur Studienberatung durch, mit denen die Studierenden bei der individuellen Studienplanung (Aufbau des Studiums, Wahl der Wahlpflichtfächer, Auslandsstudium usw.) unterstützt werden.
- (2) Jede bzw. jeder Lehrende des Fachbereichs steht zur individuellen Studienberatung zur Verfügung. Eine wichtige Komponente ist die individuelle Beratung nach Prüfungen, vor allem nach Hausarbeiten und Referaten, um die Rückmeldungfunktion der Prüfungen zu unterstützen.

§ 14 Gasthörer

Beschäftigte des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und seiner Mitglieder können zu Teilen des Studiums als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden. Eine Zulassung zu Prüfungen ist damit nicht verbunden.

§ 15 Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsausschusses des Fachbereichs Sozialversicherung vom 06. August 2003.

Sankt Augustin am

Dr. Günther Sokoll
Dekan des Fachbereichs Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg am Standort
Hennef